

Bundesschiedskommission
der Partei DIE LINKE
Kleine Alexanderstrasse 28

10178 Berlin

30.12.2009

Jürgen Angelbeck

stellvertretender Kreisvorsitzender

Friedenstrasse 13
88271 Wilhelmsdorf

Telefon 0170 / 8031887
Telefax 07503 / 9167057

huj.angelbeck@t-online.de

www.linkspartei-ravensburg.de

In dem Schiedsverfahren

mit den Beteiligten

1. Jürgen Angelbeck, Friedenstrasse 13, 88271 Wilhelmsdorf -Antragsteller-
2. DIE LINKE.Landesverband Baden-Württemberg,
vertreten durch den Landesvorstand,
Marienstrasse 3A, 70178 Stuttgart -Antragsgegner-
3. Landesausschuss der DIE LINKE.Landesverband Baden-
Württemberg, Marienstrasse 3A, 70178 Stuttgart -Beteiligter-

wird beantragt,

wegen **Dringlichkeit** im schriftlichen Verfahren die
folgenden **vorläufigen Massnahmen** zu beschliessen:

1. Es wird festgestellt, dass eine Wahl der dem Landesverband Baden-Württemberg zugeteilten 22 Delegierten zum Parteitag der Partei DIE LINKE. (Bundesparteitag) durch einen Landesparteitag nicht zulässig ist.
2. Dem Landesvorstand des Antragsgegners wird aufgegeben, Delegiertenwahlkreise festzulegen, in denen von Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen die Delegierten zum Parteitag der Partei DIE LINKE. (Bundesparteitag) gewählt werden.
3. Den Mitgliedern des Landesvorstands des Antragsgegners wird aufgegeben, sich an einer Abstimmung im Landesausschuss über den Vorschlag zur Festlegung von Delegiertenwahlkreisen für die Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag (§ 20 Abs. 3 Buchst. e Landessatzung) nicht zu beteiligen.

Begründung:

Der Antragsteller ist Mitglied der Partei DIE LINKE. Er ist stellvertretender Kreisvorsitzender des Kreisverbands Ravensburg im Landesverband Baden-Württemberg. Dem Landesausschuss gehört der Antragsteller als Delegierter des Kreisverbands Ravensburg an.

Die Beteiligten streiten über die Durchführung der Wahl von 22 dem Landesverband Baden-Württemberg zugeteilte Delegierte zum Bundesparteitag.

In diesem Zusammenhang ist auch streitig, ob und inwieweit die Mitglieder des Landesvorstands des Antragsgegners dem Landesausschuss des Antragsgegners angehören können.

I. a)

Mit einer Veröffentlichung im vom Antragsgegner regelmässig herausgegebenen Landesinfo berief der Antragsgegner die dritte Tagung des Landesparteitages für den 23. und 24.01.2010 nach Stuttgart ein.

Beweis: Landesinfo Baden-Württemberg (Nr. 3/4, November 2009), Seite 28,
als Kopie in der Anlage (Anlage 1)

Nach dem gleichzeitig unterbreiteten Vorschlag zur Tagesordnung soll der Landesparteitag die „Wahl der 22 Delegierten zum Bundesparteitag“ vornehmen.

Beweis: wie vor !

Mit Schreiben vom 12.12.2009 an den Antragsgegner monierte der Antragsteller das vom Antragsgegner beabsichtigte Verfahren zur Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag mit Hinweisen auf die aus seiner Sicht damit ggf. verletzten Bestimmungen geltender Partei- statuten auf Bundes- und Landesebene.

Beweis: Schreiben des Antragstellers vom 12.12.2009
als Kopie in der Anlage (Anlage 2)

An einem dadurch ausgelösten E-Mail-Verkehr, beteiligten sich der Antragsteller und die Genossen Bernhard Strasdeit (Mitglied des Landesvorstandes und hauptamtlicher Mitarbeiter in der Landesgeschäftsstelle), Edgar Wunder (Mitglied des Landesvorstandes) und Michael Bernloehr (Mitglied des Landesausschusses und der sogenannten Satzungskommission). Dabei wurden Einzelheiten des vom Antragsgegner ins Auge gefassten Wahlverfahrens und die unterschiedlichen Beurteilungen ihrer Einordnung in das Satzungsrecht der Partei erörtert.

Beweis: E-Mail-Ausdrucke (Anlagen 3 bis 5)

Eine Anfrage des Antragstellers bei der Bundesgeschäftsstelle, auf deren Auskunft sich bereits in der vorhergegangenen Debatte der Genosse Bernhard Strasdeit berufen hatte, beantwortete der Bereich Parteibildung West (Genosse Alexander Fischer) dahingehend, dass an dem vom Antragsgegner beschlossenen Verfahren zur Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag nichts auszusetzen sei.

Beweis: E-Mail-Ausdruck (Anlage 6)

Inzwischen liegt ein Antrag des Antragsgegners (gestellt durch die Genossen Edgar Wunder und Bernhard Strasdeit) an den für 23. u. 24. 01.2010 anberaumten Landesparteitag vor, mit dem der Landesparteitag (bisher ohne nähere Begründung und ohne Nennung der Einzelheiten eines solchen Verfahrens) dazu bewegt werden soll, die Delegierten zum Bundesparteitag unter Gewährleistung regionaler Ausgewogenheit zu wählen.

Beweis: Antrag des Antragsgegners als Kopie (Anlage 7)

I. b)

Im Zusammenhang mit der die Delegiertenwahl betreffenden Meinungsverschiedenheit rügt der Antragsteller auch die nach der Landessatzung des Antragsgegners vorgesehene Zusammensetzung des Landesausschusses, der bezüglich der Bildung von Delegiertenwahlkreisen (§ 16 Abs. 5 BS) nach § 20 Abs. 3 Buchst. e der Landessatzung einen Vorschlag an den Antragsgegner zu unterbreiten hat.

§ 24 Abs. 1 Buchst. b der Landessatzung des Antragsgegners bestimmt, dass die Mitglieder des Landesvorstands mit beschliessender Stimme dem Landesausschuss angehören.

Aus einer von dem Antragsteller gefertigten Übersicht ergibt sich, dass damit der baden-württembergische Landesverband der Partei eine augenfällige Besonderheit insofern aufweist, als er im Gegensatz zu allen anderen Landesverbänden sämtliche Mitglieder des zu kontrollierenden Parteiorgans Landesvorstand mit Sitz und Stimme in dem sie kontrollierenden Parteiorgan Landesausschuss ausstattet.

(Anlage 8)

Ein dem bevorstehenden Landesparteitag vorliegender Antrag des KV Ravensburg begehrt eine diesbezügliche Satzungsänderung und zielt im Ergebnis auf eine Regelung ab, wie sie z.B. in den Landesverbänden Sachsen, Thüringen und NRW besteht, wonach der Landesvorstand entweder überhaupt nicht oder lediglich mit einer beratenden Stimme im Landesausschuss vertreten ist.

(Anlage 9)

Der Antragsgegner will allerdings die Befassung des Landesparteitags mit diesem Antrag unterbinden. Diese Absicht ist der objektive Erklärungswert eines Hinweises, den er den Landesparteitagsdelegierten, der Antragskommission und den Kreisverbänden ausdrücklich gab.

Beweis: Rundmail des Antragsgegners v. 18.12.2009 (Anlage 10)

II.

Die Anträge sind zulässig und begründet.

Zusammensetzung und Wahl des Parteitages regelt § 16 der Bundessatzung (BS). Dabei ist den Landesverbänden eine Funktion lediglich dergestalt übertragen worden, als die ihnen zugeteilten Mandate für die 500 Delegierten aus den Gliederungen der Partei (§ 16 Abs. 6 BS) durch Wahlen von Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen besetzt werden müssen (§ 16 Abs. 5 Satz 1 BS), die von den jeweiligen Landesvorständen festzulegen sind (§ 16 Abs. 5 Satz 3 BS).

Eine Verlagerung der Wahl des Parteitages auf die Landesebene hat der Satzungsgeber damit nicht vorgenommen. Vielmehr handelt es sich nur um eine Übertragung von diesbezüglichen Obliegenheiten („übertragener Wirkungskreis“) auf die Landesvorstände ohne diesen zu erlauben, die Wahl des höchsten Organs der Partei (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BS) eigenständig zu gestalten.

Vor diesem Hintergrund ist die Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag ungeachtet ihrer technischen Durchführung auf einer nachgeordneten Gliederungsebene eine Wahl auf Bundesebene.

Für die Entscheidung über diesbezügliche Wahlanfechtungen ist die Bundesschiedskommission erst- und letztinstanzlich berufen. (§ 3 Abs. 3 BS)

Vernünftigerweise kann nichts anderes gelten, wenn es wie vorliegend darum geht, einer Anfechtung von Wahlen auf Bundesebene durch schiedsrichterliche Entscheidung einer Meinungsverschiedenheit mit denkbare Anfechtungsrelevanz bereits im Vorfeld der betreffenden Wahl mit vorläufigen und insoweit für Ordnung sorgenden Massnahmen (§ 13 Schiedsordnung) zu begegnen.

Die Begründetheit der Anträge resultiert aus den hier anzuwendenden und an Klarheit kaum zu übertreffenden Satzungsbestimmungen.

1.

Die Aufgaben eines Landesparteitags der Partei DIE LINKE. Baden-Württemberg sind von § 17 der Landessatzung abschliessend geregelt.

Hiernach werden nur die Mitglieder des Landesvorstandes, die Mitglieder der Landesschiedskommission, die Mitglieder der Landes-Finanzrevisionskommission und die Mitglieder der Landespartei für den Bundesausschuss von dem Landesparteitag gewählt.
(§ 17 Abs. 3 Landessatzung)

Für eine Ausweitung der dem Landesparteitag obliegenden Wahlen enthält die Landessatzung ersichtlich keinerlei Ermächtigung.

Andererseits bestimmt die Spezialnorm des § 37 der Landessatzung („Wahl der Delegierten für den Bundesparteitag“) sehr konkret ein Verfahren mit zwingenden Vorgaben für den Antragsgegner und den beteiligten Landesausschuss, die es ausserordentlich unverständlich erscheinen lassen, dass der Antragsgegner meint, mit dieser Wahl einen Landesparteitag befassen zu können. Insbesondere bleibt unerfindlich, wie sich ein Mandat von Landesparteitagsdelegierten für die Wahl von Delegierten zum Bundesparteitag begründen lassen soll, die auf der Ebene eines Delegiertenwahlkreises zu wählen sind. Selbst wenn man der vom Antragsgegner ins Feld geführten „Logik“ folgen wollte, wonach auch ein ganzer Landesverband kurzerhand zu einem Delegiertenwahlkreis umfunktioniert werden könne, wäre entweder eine landesweite Mitglieder(voll)versammlung oder eine Versammlung eigens zu diesem Zweck gewählter Delegierter erforderlich. Den ausschliesslich zu einem Landesparteitag - in der Regel bereits vor mehr als einem Jahr - gewählten Delegierten mangelt es an einem Mandat für die Berufung der dem Landesverband Baden-Württemberg zugeteilten Delegierten zum Bundesparteitag. Dafür sind sie nicht gewählt worden !

Die vom Antragsgegner angestrebte Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag durch den Landesparteitag am 23./24.01.2010 ist daher bereits nach der geltenden Landessatzung unzulässig.

Es kann dahinstehen, ob und inwieweit Änderungen an der Satzung des Antragsgegners geeignet sein könnten, die hier erörterten Mängel zu beheben. Nach Ablauf der Antragsfrist (11.12.2009) wären auf Änderung der Landessatzung gerichtete Anträge unzulässig.

Der von den Genossen Edgar Wunder und Bernhard Strasdeit fristgerecht für den Antragsgegner an den Landesparteitag gerichtete Antrag ist nicht geeignet, satzungsändernde Wirkung zu entfalten. Er zielt in völlig unsubstantierter Weise lediglich auf eine Art Selbstermächtigung des Landesparteitags ab, eine Wahl vorzunehmen, zu der er ausdrücklich nicht berufen ist.

2.

Der Antragsgegner übersieht auch zwingendes Recht der Bundessatzung.

Hiernach sind die Delegierten zum höchsten Organ der Partei - soweit sie Delegierte aus den Gliederungen sind - unmittelbar an der Basis auf der Ebene eines Kreisverbandes oder zusammengefasster Kreisverbände mit räumlicher Nähe zueinander (Delegiertenwahlkreise) zu wählen. Den Landesvorständen kommt dabei lediglich die Aufgabe zu, Delegiertenwahlkreise zu bilden. (§ 16 BS)

Die Zusammenfassung aller Kreisverbände des Landesverbandes zu einem Delegiertenwahlkreis bewirkt aber das Gegenteil dessen, was nach dem Wortlaut der anzuwendenden Satzungsnorm der Wille des Satzungsgebers ist und nimmt der Parteibasis das durch die Bundessatzung garantierte Recht der unmittelbaren Beteiligung bei Bestimmung der Zusammensetzung des Bundesparteitags.

Hätte der Satzungsgeber den Landesverbänden die Möglichkeit abweichender Vorgehensweisen eröffnen wollen, wäre in § 16 Abs. 5 BS eine entsprechende Option (z.B. Wahl durch einen Landesparteitag) eröffnet worden.

Der Antragsgegner will bei Licht besehen den ohnehin fälligen Landesparteitag in eine Delegiertenversammlung für einen fiktiven „Delegiertenwahlkreis Baden-Württemberg“ - und zwar in augenfällig statutenwidriger Manier – umfunktionieren.

Die vorgetragene Motive sind Zweckmässigkeitsüberlegungen und ersparter Arbeitsaufwand im Zusammenhang mit der Durchführung regionaler Mitgliederversammlungen (Delegiertenwahlkreise). Auf Antragstellerseite wird hingegen vermutet, dass sich der Antragsgegner grösseren Einfluss auf die Delegiertenwahl sichern wolle, die eher nach seinen Vorstellungen erfolgen könne, wenn die Mitglieder in einer zum Delegiertenwahlkreis zusammengefassten Region nicht „alleingelassen“ werden und die Wahl mit den Stimmen aus anderen Bereichen der Landespartei gleichsam korrigierend angereichert werden könnte.

Vorliegend kommt es darauf aber nicht an. Die Bundessatzung gibt keinerlei Hinweis auf Zulässigkeit des von dem Antragsgegner ins Werk gesetzten Verfahrens für die Wahl der baden-württembergischen Delegierten zum Bundesparteitag.

3.

Der Antragsteller kann im ordnungsgemässen Verfahren die Delegiertenwahlkreise nur auf Vorschlag des beteiligten Landesausschusses festlegen. (§ 20 Abs. 3 Buchst. e Landesatzung)

Das setzt einen im Lichte unserer Parteistatuten, der Grundsätze innerparteilicher Demokratie und des Parteiengesetzes funktionstüchtigen Landesausschuss voraus, der hinsichtlich seiner Zusammensetzung nicht mit Mängeln behaftet ist, die seine Legitimation mindestens höchst fragwürdig erscheinen lassen.

Der Landesausschuss als Organ des Landesverbandes Baden-Württemberg ist nach Lage der Dinge über derartige Zweifel nicht erhaben.

Der Antrag des KV Ravensburg an den bevorstehenden Landesparteitag mit dem Ziel einer Änderung der Zusammensetzung des Landesausschusses ist zwar geeignet, ins Auge stechende gewaltenteilungsrechtliche Ungleichgewichte für die Zukunft zu beseitigen. Gleichwohl ist zu besorgen, dass von diesem Organ bisher getroffene oder bis zu einer entsprechenden Satzungsänderung noch zu treffende Entscheidungen mit der Folge ihrer Nichtigkeit anfechtbar sein könnten.

4.

Nach gescheiterten Versuchen des Antragstellers, die Meinungsverschiedenheit ohne Inanspruchnahme eines Schiedsverfahrens beizulegen ist mit Blick auf den bereits für 23./24.01.2010 anberaumten Landesparteitag eine besondere Dringlichkeit festzustellen, die es der Bundesschiedskommission erlaubt, die beantragten Entscheidungen in Form vorläufiger Massnahmen (§ 13 Abs. 1 Schiedsordnung) durch Beschluss im schriftlichen Verfahren zu treffen. Darum wird ersucht.

III.

a)

Hilfsweise

werden die Anträge auch in einem Verfahren nach §§ 7 ff Schiedsordnung unter Ausserachtlassung der besonderen Bestimmung des § 13 Schiedsordnung gestellt. Weiteren Vortrag zur Begründung der Anträge behält sich der Antragsteller ausdrücklich vor.

b)

Eine Umdeutung der Anträge unter dem Gesichtspunkt besserer Sachgerechtigkeit wird in das Ermessen der Bundesschiedskommission gestellt.

Anlagen: 1. 1 – 10 wie vorgeannt
2. Landessatzung (Anlage 11)

